

06.04.2020

**Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2);
Allgemeinverfügung nach § 28 Infektionsschutzgesetz - Betretungsverbot für die
Gemeinschaftsunterkünfte Zoznegger Straße 30 und Goethestraße 23/1 in Stockach**

Die Stadt Stockach erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 6 und 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Stadt Stockach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Gemeinschaftsunterkünfte

- a. Zoznegger Straße 30 und
- b. Goethestraße 23/1 (GU Linde)

in Stockach ist für Personen, die nicht in der jeweiligen Einrichtung wohnen und polizeilich gemeldet sind bzw. nicht dort als Mitarbeiter beschäftigt sind, verboten. Das Verbot gilt für die betreffenden Gebäude einschließlich der zur Einrichtung gehörenden Grundstücke.

2. Ausnahmen vom Verbot nach Zf. 1 können zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bewohner sowie der baulichen Instandhaltung der Einrichtung im Einzelfall genehmigt werden. Zuständig ist

- das Landratsamt Konstanz, Amt für Migration und Integration für Nr. 1 a.,
- die Stadt Stockach, Baurechts- und Ordnungsamt für Nr. 1 b.

3. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist vorerst bis einschließlich 15.06.2020 befristet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind als Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG mit Geldbuße bedroht.

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Verbot nach Zf. 1 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie 28 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der IfSGZustV und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde auf Grund dieser Vorschriften die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg nach wie vor sehr rasch aus. Auch der Landkreis Konstanz ist mit einer erheblichen Anzahl von Infizierten (Stand 06.04.2020 - 278 Personen) betroffen. Die Voraussetzungen für das Einschreiten der Behörde nach den obigen Ermächtigungsnormen liegen also zweifelsfrei vor.

Das Risiko einer Übertragung des Virus ist in Einrichtungen, in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenleben müssen, in besonders hohem Maße gegeben. Dieses Übertragungsrisiko wird dort zusätzlich begünstigt durch die gemeinsame Nutzung von Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsküchen und Aufenthaltsräumen. Gerade in diesen Einrichtungen ist es daher geboten, die Kontakte zu Außenstehenden und damit die Gefahr der Infektion auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das verfügte Betretungsverbot ist geeignet, dieser Gefahr wirksam zu begegnen. Dieses Ziel kann auch nicht durch ein weniger eingreifendes Mittel erreicht werden. Vor allem ist die Maßnahme aber auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Der Schutz der menschlichen Gesundheit als hochwertiges Rechtsgut rechtfertigt es, die Grundrechte der betroffenen Personen nach Art. 2, 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zeitlich begrenzt einzuschränken. Diesen Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen, sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Zwangsmittellandrohung stützt sich auf die §§ 19, 20 und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Bei der Auswahl des Zwangsmittels sind die anderen zur Verfügung stehenden Zwangsmittel, Zwangsgeld und Zwangshaft, aus unzulässig anzusehen, da der Zweck der Verfügung nur mit einer unverzüglichen Umsetzung der Maßnahme erreicht werden kann.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt aus Dringlichkeitsgründen zunächst als Notbekanntmachung über die Internetseite der Stadt Stockach und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der satzungsgemäßen Form wiederholt.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Stockach abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Stockach, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach Widerspruch eingelegt werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Stockach, den 07.04.2020

Rainer Stolz
Bürgermeister